

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
04.12.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	12.12.2018	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2018	Entscheidung

Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Jahr 2019

Beschlussvorschlag:

Gem. § 97 GO NRW in Verbindung mit §§ 4 und 14 ff. EigVO NRW wird der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 für das „Abwasserwerk der Stadt Coesfeld“ wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan
Ergebnis nach Steuern 1.850.000 €
2. Vermögensplan
Benötigte Mittel 7.681.000 €
Verfügbare Mittel 7.681.000 €
3. Erfolgsplanung 2020 – 2022
4. Vermögensplanung 2020 – 2022
5. Stellenübersicht
6. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung des im Vermögensplan benötigten Mittelbedarfes für 2019 notwendig ist, wird auf null € festgesetzt.
7. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2019 wird auf 6.700.000 € festgesetzt.
8. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

Sachverhalt:

Gem. § 97 GO NRW in Verbindung mit § 4 EigVO obliegt dem Rat der Stadt Coesfeld die Feststellung des nach §§ 14 ff. EigVO aufgestellten Wirtschaftsplanes. Nach § 5 Abs. 4 EigVO NW bereitet der Betriebsausschuss die Beschlüsse des Rates vor.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der ausgewiesene Jahresüberschuss nach handelsrechtlichen bzw. eigenbetriebsrechtlichen Grundsätzen für die Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt worden ist. Im Gegensatz dazu steht die gebührenrechtliche Betrachtung nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Der wesentliche Unterschied liegt bei den Zinsen. Während in die Gewinn- und Verlustrechnung nur der tatsächliche Zinsaufwand für fremdfinanziertes Anlagevermögen einfließt, wird in der Gebührenkalkulation das gesamte Anlagevermögen, also auch das Eigenkapital verzinst (sogenannte kalkulatorische Verzinsung).

Es sei angemerkt, dass die Einstellung in die Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO (845 T €) als Cashflow direkt zur Innenfinanzierung im Vermögensplan verwandt wird und die Neuaufnahme von Fremddarlehen entbehrlich macht.

Im Übrigen wird auf den als **Anlage** beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2019 einschließlich der in den einzelnen Plänen gegebenen Erläuterungen Bezug genommen.

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2019